

**Sicherheitsrichtlinie (SiRiLi)
zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des
Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV)**



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Zielstellung	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten	3
B. Bauliche Maßnahmen	
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage	4
§ 6 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen	5
§ 7 Innere Umfriedung	5
§ 8 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld	5
§ 9 Äußerer/innerer Rettungsweg	6
§10 Zuschauerbereiche	6
§11 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte	7
§12 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter	8
§13 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen	8
§14 Brandschutz	8
C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen	
§15 Grundsatz	8
§16 Überlassung einer Platzanlage	9
§17 Veranstaltungsleitung	9
§18 Sicherheitsbeauftragter	9
§19 Zutrittsberechtigung	10
§20 Kontrollen	10
§21 Ausschank alkoholischer Getränke/Abrennen von Pyrotechnik	11
§22 Ordnungsdienst	11
D. Sonstige Maßnahmen	
§23 Plan der Platzanlage	12
§24 Stadionordnung/Sportplatzordnung	12
§25 Sprecher	13
§26 Fan-Betreuung	13
§27 Stadionverbote/Sportplatzverbote	13
§28 Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)	14
§29 Störanfällige Spiele (Kategorie 2)	15
§30 Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3)	15
E. Schlussbestimmungen	
§31 Ordnungsvorschrift	15
§32 Schriftverkehr	16
§33 Inkrafttreten	16

Anlage 1: Stadionverbotsrichtlinie Sachsen

Anlage 2: Muster-Entwurf einer Stadionordnung/Sportplatzordnung

* bei Stadien ab 5.000 Besucherplätze gültig

A. Allgemeines

§ 1 Zielstellung

1. Die Sicherheitsrichtlinie (im Folgenden SiRiLi) formuliert die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Fußball-Verbandes (im Folgenden SFV) notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der platzbauenden Vereine und Gastvereine.
Sie gibt den Vereinen die Möglichkeit, ihre Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele, als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.
2. Die SiRiLi gestattet dem SiA (im Folgenden SiA) des SFV den Vereinen einheitliche Orientierungen für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung der SiRiLi Hilfe und Anleitung zu geben, die Ergebnisse der Vereine bei der Umsetzung der Richtlinie zu analysieren und sowohl verallgemeinernde als auch spezifische Schlussfolgerungen für die weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen zu ziehen.
Die Erkenntnisse des SiA fließen des Weiteren in die Spielplanung, die Spielorganisation, die Organisation von Spielaufsichten, in Stadionabnahmen/Sportplatzabnahmen bei Aufsteigern in die Spielklassen des SFV und notwendige Nachkontrollen ein.
3. Die SiRiLi verlangt von den Vereinen bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen, deren Umfang und Qualität den sportlichen Anforderungen der Spiele Rechnung zu tragen haben.
Vorschriften der FIFA, der UEFA und des DFB sowie öffentlich-rechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann bei Spielen, die einem erhöhtem Sicherheitsrisiko zugeordnet werden, eine enge Zusammenarbeit des SiA mit den Sicherheitsbeauftragten der Vereine, ggf. den Landesinformationsstellen für Sporteinsätze der Polizei (LIS), den Informationsstellen der Bundespolizei (IS) und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen erforderlich machen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des SFV entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 41 der Spielordnung. Sie kann bei den Spielen der Männer, Frauen, Junioren, Juniorinnen, sowie bei Landes-Pokalspielen, Turnieren und Hallenspielen und im Futsal sinngemäß angewandt werden.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die SiRiLi verpflichtet ausschließlich Vereine im Spielbetrieb des SFV zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter.

2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen bzw. in den von Ihnen genutzten Hallen zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken.
3. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt bzw. ergeben sich Abweichungen von den Forderungen der SiRiLi, sind diese dem SiA des SFV unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienste) bleiben davon unberührt.

B. Bauliche Maßnahmen

§ 4 Grundsatz

1. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind einzuhalten.
2. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht.
3. Dem Verein wird empfohlen, in der Folgeweche nach Ablauf eines Spieljahres mit dem Eigentümer/Betreiber der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Beratung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der SiRiLi zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Für notwendige Veränderungen sind Fristen zu setzen und eine Nachkontrolle durchzuführen.
Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage (Zu - und Ausgangsbereiche, Fluchttore, Gästebereich, WC-Standorte, Zugang von Spielern und Schiedsrichtern zum Spielfeld, Rettungswege, zulässige Zuschauerkapazität) ist über die Geschäftsstelle des SFV dem SiA vor Spieljahresbeginn zuzustellen.

§ 5 Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Kräder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein.
* Stadion oder Sportplatzanlage und zugeordnete Parkplätze sollten mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.

§ 6

Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen/Lagerflächen

1. Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen, einzusehen oder zu beseitigen sein. Maschendraht- und Holzzäune sind ungeeignet.
2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in dieser Lage gesichert sein.
- 4.* An den Zugängen zur Platzanlage sollten Leiteinrichtungen eingerichtet werden, sodass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sind bei Bedarf Vorsperren einzurichten.
- 5.* An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und sicher zu verwahren.
6. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
- 7.* Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Mobiltelefon/Telefon bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
8. An den Kassen sind Preistafeln mit den Angaben der Eintrittspreise deutlich sichtbar auszuhängen.
9. Lagerflächen (z.B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

§ 7

Innere Umfriedung

Sofern eine innere Umfriedung vorhanden ist, die den engeren Bereich der Platzanlage einschließlich der Zuschauerbereiche umschließt, sollte sie entsprechend § 6 Nr. 1 der SiRiLi eingerichtet sein.

§ 8

Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld

1. Das Spielfeld muss mit einer Umfriedung aus geeignetem Material oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 5.000 Besucherplätzen müssen zur Abgrenzung zum Stadioninnenraum (Stehplatzbereiche) 2,20 m hohe Umfriedung (analog § 6 Abs.1) haben.
- 2.* Für den Zugang zum Spielfeld in Notfällen sind in den Zäunen Rettungs- bzw. Fluchttore einzubauen.
- 3.* Die Rettungstore müssen schnell in Richtung Spielfläche zu öffnen sein. Sie sind grundsätzlich den Treppen- und Stufenläufen der Zuschauerbereiche in

direkter Flucht zuzuordnen und dürfen nicht durch Werbebanden o. ä. Einrichtungen versperrt sein.

Sind keine Treppenläufe vorhanden, sind, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, in Abstimmung mit der zuständigen Baubehörde, Rettungstore vorzusehen.

- 4.* Die Rettungstore müssen einflügelig und mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss und Durchgreifschutz versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gekennzeichnet sein.
5. Soweit Tore manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen.
6. Der Abstand der Spielfeldumfriedung soll mindestens 2,50 m zur Seitenlinie und 5,50 m zur Torlinie sein.
7. Vereine deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 1. bis 6. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der SiRiLi ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung mit dem SiA des SFV für den betreffenden Spieltag temporäre bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

§ 9

Äußerer/Innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltenender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Nr. 1. und 2. entsprechend.
4. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
5. Die festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.
6. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 10

Zuschauerbereiche

1. Die Zuschauerbereiche müssen durch Trenneinrichtungen in Sektoren/Blöcke unterteilt sein. Das Fassungsvermögen der Blöcke darf maximal 2.500 Zuschauer betragen. Zwischen Sitz- und Stehplatzblöcken sowie an den Grenzen der Sektoren (Kurven, Haupt- und Gegengerade) sollten Trenneinrichtungen stabil, nicht übersteigbar und so eingerichtet sein, dass ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Bereich verhindert wird.
2. Alle Zuschauerbereiche, insbesondere die Stehplätze, sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen (z. B. tote Ecken) gehindert ist, seinen Platz in Richtung Ausgang bzw. Rettungs- oder Fluchttor zu verlassen.
3. In Zuschauerbereichen mit mehr als 5 hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher einzubauen.

4. In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen werden können. Mobile Ausstattungsgegenstände (z.B. Abfallbehälter) sind zu befestigen.
5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Generalschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarbenanstrich zu markieren.
7. Die Zuschauerblöcke sind deutlich zu kennzeichnen, so dass sich Zuschauer und Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Zuschauerblöcke für die Fans der beiden Mannschaften müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet sein. Ihre Abtrennung zu den anderen Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden.
Der Blockzugang für die Fans der Gastmannschaft ist im Falle der Fantrennung über einen separaten Zu- und Abgang zu gewährleisten.
9. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn sind grundsätzlich hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (max. Maschenbreite 5 x 5 cm) zur Über- und Durchwurfverhinderung anzubringen.
10. Toiletten und Kioske sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden.
Zuschauerbereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind gesondert mit Toiletten und Kiosken auszustatten.
11. Vereine deren Stadien die Voraussetzungen der Nr. 8. und 10. nicht erfüllen, haben für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der SiRiLi ein Ausweichstadion mit entsprechendem Sicherheitsstandard zu benennen oder in Abstimmung zwischen den Verantwortlichen des Veranstalters, Polizei, Feuerwehr und anderer Rettungsdienste sowie mit dem SiA des SFV für den betreffenden Spieltag gesonderte Festlegungen (ggf. temporäre bauliche Maßnahmen) vorzunehmen.

§ 11

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte

1. Den Sicherheitskräften der Polizei und Feuerwehr sowie dem Ordnungsdienst sind geeignete Stellplätze für Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.
- 2.* Der Polizei und dem Ordnungsdienst ist die Einrichtung von Befehlsstellen zu ermöglichen. Der Ort der Befehlsstellen muss einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten. Feste Befehlsstellen der Polizei sollten mit einer Vorrangschaltung für die Stadionlautsprecheranlage versehen sein.
Für den Sanitäts- und Rettungsdienst sind ebenfalls geeignete Stellplätze und Räume bereitzuhalten.

§ 12

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten.
2. Die Spieler sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen und/oder geeignete organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.
3. Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Dusch-einrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

§ 13

Beschallungs- und Telefoneinrichtungen

1. Die Platzanlage/Stadionanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die auch bei ungünstigen Verhältnissen eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet.
Dies trifft auch für temporär eingesetzte mobile Anlagen zu.
- 2.* Die Platzanlage muss grundsätzlich mit einem amtsberechtigten Telefonanschluss ausgestattet sein

§ 14

Brandschutz

1. Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
2. Bei den „Spielen mit erhöhtem Risiko gemäß § 28“ und anlassbezogen „bei störanfälligen Spielen gemäß § 29“ der SiRiLi sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

C. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 15

Grundsatz

1. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
Die Vereine müssen für Risikospiele (eingestuft durch SFV) eine Sicherheitskonzeption erstellen und diese der Geschäftsstelle mindestens drei Tage vor Austragung des Spieles zusenden.
2. Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen.
Dies trifft für Spiele gemäß §§ 28, 29 der SiRiLi zu.
In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.

Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.

Es wird empfohlen, den Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

§ 16 Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume
unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechnigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechnigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 17 Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei seinen Heimspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen.
2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 18 Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet vier Wochen vor Spieljahresbeginn einen Sicherheitsbeauftragten (und jede namentliche Änderung während eines Spieljahres) zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen. Dieser hat sich während der gesamten Fußballveranstaltung ausnahmslos seinem Aufgabenbereich zu widmen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und dem SFV mitzuteilen.

3. Er hat eng mit den Beauftragten des SFV zusammenzuarbeiten und ihnen den Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu ermöglichen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

§ 19 Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
2. Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise
 - Funktionärsausweise des SFV
 - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
- 3.* Eintrittskarten sollen mit dem Datum des Spieltages und möglichst der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block und ggf. Platznummer) versehen sein.
4. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden.
5. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine des SFV haben, sofern der SFV einlädt an Beratungen mit dem SiA teilzunehmen (Pflichtveranstaltung).

§ 20 Kontrollen

1. An den Eingängen bzw. Einfahrten der äußeren oder inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
2. Die Kontrollen haben sich zu erstrecken auf die Feststellung der Zutrittsberechtigung
 - von Waffen, gefährlichen Gegenständen und pyrotechnischen Erzeugnissen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung/Sportplatzordnung nicht mitgeführt werden dürfen
 - von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien
 - des Mitführens von alkoholischen Getränken
 - von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.
3. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen.
Zwangswise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind nicht zulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gemäß Ziffer 2. nicht mitgeführt werden dürfen, ist den Besuchern der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs.1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte sicher zu verwahren.
5. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so ist ihnen der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.

§ 21

Ausschank alkoholischer Getränke/ Abbrennen von Pyrotechnik

1. Der Verkauf / Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern abgegeben werden.
3. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrage des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Falle vorher mit dem SFV abzustimmen.

§ 22

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dazu sollte ein geschulter Ordnungsdienst eingesetzt werden.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
 - Zugangs- und Einfahrtskontrollen an der äußeren bzw. inneren Umfriedung
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts-, Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege bzw. Fluchttore, Technikräume)
 - Freihalten der Auf- und Abgänge innerhalb der Zuschauerbereiche
 - ständige Besetzung der Zugänge zu den Zuschauerreihen, insbesondere der Stehplätze
 - Verhinderung des Betretens der Spielfläche
 - Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an die Polizei.
3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen.
4. Für Kontrollen von Mädchen und Frauen sind weibliche Ordner einzusetzen.
5. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

6. Die Kräfte des Ordnungsdienstes sollten einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Saison (ggf. von einem erfahrenen Polizeibeamten) geschult werden. Während des Spieljahres neu eingestellte Ordnungsdienstkräfte sollten vor ihrem ersten Einsatz separat geschult werden.
7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist auf der Grundlage der Sicherheitskonzeption ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
 - Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - übertragene Aufgaben
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Dienststunden
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.
8. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind nach Sachbereichen zu gliedern und in Abschnitte sowie ggf. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
9. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u. a. an der Sicherheitseinstufung des Spiels, der Zuschauerzahl und der Anzahl der gemäß Sicherheitskonzeption zu besetzenden Positionen auszurichten. Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke ist die Sicherheitsbeurteilung der Polizei in die Überlegung einzubeziehen.
10. Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten und/oder Mobiltelefonen für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind.

D. Sonstige Maßnahmen

§ 23

Plan der Platzanlage

1. Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
2. Die Planunterlagen sind den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszuhängen und den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanitäter- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 24

Stadionordnung/Sportplatzordnung

1. Die Vereine haben, in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung/Sportplatzordnung zu erlassen.

2. Die Stadionordnung/Sportplatzordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot/Sportplatzverbot sowohl im Bereich des SFV als auch des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote werden Sanktionen angedroht.
3. Vor den Stadioneingängen/Sportplatzeingängen ist den Besuchern die Stadionordnung / Sportplatzordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 Stadionsprecher

1. Jedem Verein wird empfohlen, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Vorkommnisse
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
 - Gefahren durch Unwetter
 - Gefahren durch bauliche Mängel
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.

§ 26 Fan-Betreuung

1. Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
2. Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Betreuers
 - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
 - * regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift
 - Gewinnung von Mitgliedern der Fangruppen für den Ordnerdienst.

§ 27 Stadion-/Sportplatzverbote

1. Gegen Personen die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und

Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, sollte ein Stadion-/Sportplatzverbot ausgesprochen werden.

2. Stadion-/Sportplatzverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des SFV gegenseitig anerkannt.
3. Das Nähere regeln besondere Hinweise, die vom SiA des SFV erstellt werden.

§ 28

Spiele mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1)

1. Spiele mit erhöhtem Sicherheitsrisiko sind Spiele, bei denen aufgrund der Sicherheitsbeurteilung der Polizei (nach Anhörung des Vereins und ggf. anderer Sicherheitsverantwortlicher) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
2. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und ggf. zu präzisieren.
Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizei / Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber/ Sportplatzbetreiber, Sanitäts- / Rettungsdienst und Gastverein sowie gegebenenfalls dem SiA des SFV.
Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des SFV an den SiA zu übersenden.
Bei der Terminierung der Sicherheitsberatung sind Abkömmlichkeit und Anreiseweg der Verantwortlichen des Gastvereins zu berücksichtigen, um deren Teilnahme soweit als möglich zu gewährleisten.
Sofern der Gastverein im begründeten Ausnahmefall den Termin dennoch nicht wahrnehmen kann, hat er dem Platzbauenden Verein bis zur Sicherheitsberatung alle Anreiserkenntnisse und mögliche Verhaltensweisen seiner Fans schriftlich mitzuteilen.
3. Darüber hinaus sind anlassbezogen folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - weitere Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
 - Bewachung des Stadions/Sportplatzanlage in der Nacht vor dem Spiel
 - Intensivierung der Einlasskontrollen in Bezug auf Pyrotechnik, sonstige gefährliche Gegenstände und diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche und rechts- bzw. linksradikale Materialien
 - Prüfung und ggf. Genehmigung von beantragten Choreographien beider Vereine
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten
 - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen.
4. Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospiele gefährden oder nicht zulassen, kann der SiA dem zuständigen Spielleiter vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels gemäß seiner Befugnis entsprechend der Spielordnung vorzunehmen.
5. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko (Kategorie 1) kann eine Spielaufsicht erfolgen

§ 29 **Störanfällige Spiele (Kategorie 2)**

1. Störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen es aufgrund von Vorkommnissen und Erkenntnissen aus zurückliegenden Spielen sowie der Einschätzung des SiA und der Polizei erneut zu Störungen der Ordnung und Sicherheit kommen kann.
2. Bei störanfälligen Spielen sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen ebenfalls mit besonderer Sorgfalt zu realisieren und die aktuelle Lageeinschätzung anzupassen. Dazu gehört der intensive Informationsaustausch mit dem Gastverein und der Polizei vor dem Spiel. Ferner hat die Durchführung einer Sicherheitsberatung zumindest unter Beteiligung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, des Ordnungsdienstes und des Stadionbetreibers/Sportplatzbetreibers zu erfolgen, um die erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 28 Nr. 3 für den betreffenden Spieltag abzustimmen. Im Bedarfsfalle sind auch der Gastverein und die Bundespolizei zu beteiligen.
Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich über die Geschäftsstelle des SFV an den SiA zu übersenden.
3. Bei störanfälligen Spielen (Kategorie 2) kann eine Spielaufsicht oder telefonische Begleitung erfolgen.

§ 30 **Bedingt störanfällige Spiele (Kategorie 3)**

1. Bedingt störanfällige Spiele sind Spiele, bei denen aufgrund von bestimmten Umständen und Erfahrungswerten aus zurückliegenden Spielen zu vermuten ist, dass Störungen der Ordnung und Sicherheit nicht gänzlich auszuschließen sind.
2. Die erforderlichen allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der bekannten Umstände und Erfahrungswerte intensiv vorzubereiten und durchzuführen.
Dazu gehören die intensive Informationsgewinnung und unter Berücksichtigung des § 28 Nr. 3 die rechtzeitige Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde, dem Ordnungsdienst und dem Gastverein.
3. Der SiA ist in den Informationsaustausch einzubeziehen.

E. Schlussbestimmungen

§ 31 **Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und darauf dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den SFV für dessen Spiele gesperrt werden.

§ 32
Schriftverkehr

Der Schriftverkehr ist per elektronischem DFBnet, per Fax oder über Postweg möglich.

§ 33
Inkrafttreten

Die SiRiLi wurde am 06. Dezember 2010 durch den Vorstand des SFV beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Sicherheitsrichtlinie vom 20. Juni 2003 außer Kraft.